

# **Richtlinien der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld zur Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler**

---

## **1. Ziel**

Die Berg und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld ehrt einmal jährlich Sportlerinnen und Sportler für herausragende Leistungen im Bereich des Schul-, Breiten- und Leistungssports.

## **2. Voraussetzungen für die Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern**

2.1 Sportlerinnen und Sportler werden geehrt, wenn sie zum Zeitpunkt der erbrachten Leistung Mitglied eines im Bereich der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld ansässigen Vereins waren und folgende Leistungen erbracht haben:

- a) Teilnehmer an Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften,
- b) Teilnehmer an internationalen Wettkämpfen, z.B. Welt-Cup, IBU-Cup,
- c) Teilnehmer an einer Deutschen Meisterschaft, die im Meisterschaftswettbewerb Platz 1 - 6 belegt haben und Teilnehmer am Deutschlandpokal oder am Deutschen Schülercup, die in der Gesamtwertung Platz 1 – 6 belegt haben,
- d) Teilnehmer an einer Niedersächsischen/Norddeutschen/Harzer Meisterschaft, die im Meisterschaftswettbewerb Platz 1- 3 belegt haben,
- e) Bezirks- und Bezirksjahrgangsmeister/innen
- f) Kreismeister/innen bzw. Kreisjahrgangsmeister/innen,
- g) Mannschaften werden entsprechend der Buchstaben a) - e) und als Pokalsieger, Staffelmeister oder Aufsteiger auf Bundes-, Landes-, Bezirks- und Kreisebene geehrt, wenn die Mehrzahl der Teammitglieder einem Verein aus dem Bereich der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld angehört.

2.2 Schulmannschaften von im Bereich der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld – ansässigen allgemeinbildenden Schulen werden geehrt, wenn sie im Schulsportwettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“

- a) im Bundesfinale Platz 1 - 5,

- b) im Landesfinale Platz 1 (Skilanglauf),
  - c) im Landesfinale Platz 1 - 3 (übrige Sportarten),
- und/oder
- d) bei Schulsportwettkämpfen auf Kreis- oder Bezirksebene Platz 1 belegt haben.

2.3 Die zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler müssen nicht Einwohnerinnen oder Einwohner der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld sein. Es soll allerdings ein örtlicher Lebensbezug gegeben sein. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Lebensmittelpunkt über längere Zeit im Bereich der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld lag oder regelmäßig vor Ort trainiert wurde. Im Einzelfall entscheidet der Arbeitskreis unter Abwägung der besonderen Gegebenheiten mehrheitlich.

In besonderen Fällen können auch Sportlerinnen und Sportler geehrt werden, die aus dem Bereich der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld stammen, in einem hier ansässigen Verein ihre sportliche Laufbahn begonnen und auf nationaler oder internationaler Ebene herausragende Leistungen erbracht haben.

### 3. **Besondere Ehrungen**

3.1 Bei jeder Sportlerehrung kann jeweils eine Sportlerin des Jahres, ein Sportler des Jahres und eine Mannschaft des Jahres für ihre herausragenden Leistungen besonders geehrt werden.

3.2 Darüber hinaus wird in jeder Sportlerehrung eine Person für besondere Verdienste im Sport geehrt. Damit soll langjähriges, verdienstvolles und ehrenamtliches Engagement im Bereich des Vereinssports gewürdigt werden.

3.3 Darüber hinaus kann eine Person für besonders herausragende sportliche Leistungen geehrt und mit dem „Oberharzer Sportehrenpreis“ für einen besonderen Erfolg oder Sieg ausgezeichnet werden.

### 4. **Verfahren**

4.1 Maßgeblich für die Wertung der erbrachten sportlichen Leistungen ist der Zeitraum vom 01. Juli bis zum 30. Juni jeweils vor der im Herbst stattfindenden Sportlerehrung.

4.2 Die Sportlerehrungen werden von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld durchgeführt. Sie kann freiwillige Personen aus den Vereinen mit einbinden.

Meldeberechtigt sind die im Bereich der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld ansässigen Sportvereine und allgemeinbildenden Schulen, die auch für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich zeichnen. Bei den Meldungen sollen möglichst Ergebnislisten oder Abschlusstabellen beigefügt werden.

- 4.3 Die Auswahl zu den besonderen Ehrungen (Ziffer 3) nimmt der Arbeitskreis Sportlerehrung vor. Bei den Sportlerinnen und Sportlern ist die Auswahl unter Beurteilung unterschiedlicher Leistungsebenen, Sportarten und Konkurrenzfelder vorzunehmen.
- 4.4 Dem Arbeitskreis Sportlerehrung gehören 5 Mitglieder des Rates, die Moderatorin/der Moderator, die Leitung des Fachdienstes und ein/e Berater/in aus dem Bereich der Sportvereine/-verbände an. Die Ratsmitglieder werden von den Fraktionen/Gruppen für die Dauer der Wahlperiode benannt. Sie sollen über ein sportfachliches Grundwissen verfügen.
- 4.5 Die Ehrungen werden von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister, ggf. von Sponsorenvertretern und den Mitgliedern des Arbeitskreises Sportlerehrung vorgenommen.

Neben den Sportlerinnen und Sportlern werden zur Sportlerehrung die Mitglieder des Rates, die Vorsitzenden der Sportvereine, und die Trainerinnen bzw. Trainer, sowie Sportlehrerinnen bzw. Sportlehrer eingeladen.

## 5. **In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien wurden vom Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld am 17.03.2016 beschlossen und treten am 01.04.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.